



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Stand: 04/2017

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)

GI Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
In dem festgesetzten Industriegebiet wird Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmeweise zulässig sind der Verkauf von Kfz und Kfz-Teilen sowie Servicebetriebe für das Güterverkehrszentrum.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 festgesetzt.

BMZ Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 BauNVO)
Die Baumassenzahl (BMZ) wird auf maximal 8,0 festgesetzt.

GH Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 15 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut. Die OKFF darf maximal 60 cm (gemessen in der Gebäudemitte) über dem höchsten, angrenzenden, natürlichen Gelände liegen.

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten um maximal 2 m auf höchstens 10 % der Dachflächen überschritten werden.

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im GI wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude mit Längen über 50 m sind allgemein zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen an den Grundstücksgrenzen zum Flurstück 20/5, Flur 17, Gemarkung Bergshausen sind zulässig, sofern die nach § 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu berücksichtigenden Abstandsflächen eingehalten werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- / Ausfahrten entlang der Landesstraße L 3460 sind nur im gekennzeichneten Bereich zulässig.

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine zweireihige Laubholzhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Gehölzarten sind gebietseigene klein- und mittelgroße Sträucher sowie Bäume 2. Ordnung entsprechend der Pflanzliste "Laubgehölze" zu wählen (siehe Hinweise).

1.6 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Vermaßung in Metern
- Bauverbotszone (s. Hinweis)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hochspannungsleitung mit Freileitungsmast (s. Hinweis)
- Sichtfeld (s. Hinweis)
- Gebäude (Bestand)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

Baugebiet	
max. Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
max. Baumassenzahl (BMZ)	max. Gebäudehöhe

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im Industriegebiet sind die Dachflächen von Hauptgebäuden sowie die Dächer von Gemeinschaftsgaragen mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt (z. B. bei stützlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise).

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

3.1.1 Für die Fassaden- und Dachgestaltung ist die Verwendung von reflektierenden, spiegellenden Materialien unzulässig.

3.1.2 Öffnungs- bzw. fensterlose Wandabschnitte mit einer Fläche von mindestens 40 m² sind mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen entsprechend der Pflanzliste "Klettergehölze" flächig und dauerhaft zu begrünen. Für eine Rankbegrünung ungeeignete Fassaden (z.B. Glasfassaden) sind vorgesezte Rankhilfen vorzusehen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Kletterpflanze ist eine Pflanzfläche von mindestens 1,0 m² herzustellen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge.

3.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

3.2.1 Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

3.2.2 Je angefangene 600 m² überbaute Fläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 5 Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene sowie für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.

3.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.3.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

3.3.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

3.3.3 Die Errichtung von Werbeanlagen bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel).

3.3.4 Nicht zulässig sind Werbeanlagen sowie Leuchtreklamen mit wechselnden Lichtstärken sowie Anlagen für Außenwerbung in Neonfarben oder mit besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen, laufende Schriftbänder, projizierte sowie spiegelnde Bilder. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Baugebietes ein.

4. HINWEISE

Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Baufeldräumung daher in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Bauverbotszone

Entlang der Landesstraße - L 3460 besteht gemäß § 23 (1) HStRG eine Bauverbotszone. Hiernach dürfen längs der Landesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an der Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. Darüber hinaus bedürfen gem. § 23 Abs. 2 HStRG bauliche Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der L 3460 errichtet werden sollen. Die Straßenbauverwaltung bzw. der Bausträger der L 3460 kann nicht zu Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen, Haftungsentschuldigungen u.dgl., die mit dem Verkehr begründet werden, herangezogen werden. Lärmschutz ist ausschließlich in ihrer jeweils gültigen Fassung, auf den Grundstücksflächen oder an den Gebäuden zu planen, zu realisieren und zu finanzieren.

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDStSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenarchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDStSchG).

Bodenschutz

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bombenabwurfgebiet

Mit Stellungnahme vom 06.12.2017 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

Grundwasserschutz

Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird hingewiesen auf § 37 Grundwasserentnahme und Neubildung, Abs. 5: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.“, sowie Abs. 6: „Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.“

Hochspannungsleitung

Eine Hochspannungsleitung (110 kV) führt als Freileitung durch das südliche Plangebiet. Ein Freileitungsmast befindet sich an der Grenze der Flurstücke Nr. 28 und 27/6. Die Trasse ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Zudem soll ein 40 m breiter Schutzstreifen (20 m beiderseits der Leitungssache) freigehalten werden. Innerhalb dieses Bereichs dürfen keinerlei Hochbaukörper errichtet werden. Die Errichtung sonstiger baulicher (Neben-)Anlagen oder die Anpflanzung von Gehölzen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Pflanzlisten

Pflanzliste "Laubgehölze"	
Sträucher:	Bäume zweiter Ordnung:
Gewöhnliche Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i>)	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Kornelrösche (<i>Cornus mas</i>)	Kornelrösche (<i>Cornus betulus</i>)
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)
Hasselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Zwei- und Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata & monogyna</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Pflaflerhecken (<i>Eurostymus europaeus</i>)	
Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>)	
Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	
Vegetarische (<i>Prunus avium</i>)	
Gemeine Heckenrose (<i>Rosa canina & multiflora</i>)	
Sal-/Fru- und Korbbeide (<i>Salix caprea & cinerea & viminalis</i>)	
Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)	
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	
Pflanzliste "Klettergehölze"	
Waldrösche (<i>Clematis montana - Sorten: Rubens und Superba</i>)	
Echtes Gebälk (<i>Lonicera caprifolium & heckrotii</i>)	
Kletter-Knöberrich (<i>Polygonum suberitii</i>)	

Rostoffförderungsbetrieb

Im Bereich der Ein- und Ausfahrt auf die L 3460 sind die gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 1,0 m über Fahrbahniveau dauerhaft freizuhalten.

Sichtfeld

Im Bereich der Ein- und Ausfahrt auf die L 3460 sind die gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 1,0 m über Fahrbahniveau dauerhaft freizuhalten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Heizöltankanlagen) sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten, zu betreiben und dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Die Installation einer Erdwärmequelle ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Wasser- und Bodenschutz

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz des Landkreises Kassel zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderen Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA Merkblatt M 153 beizufügen.

KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vomübereinstimmen.

Hofgeismar, den

Amt für Bodenmanagement Korbach

Außenstelle Hofgeismar

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 314).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGW) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 09. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung der Gemeinde Fulda über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück gem. § 2 Abs. 1 BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fuldaer Nachrichten Nr. am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Fuldaer Nachrichten Nr. am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom betätigt bis

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom betätigt bis

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschli. sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in den Fuldaer Nachrichten Nr. am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück gem. § 10 Abs. 1 BauGB am

Fuldaer Nachrichten, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.

Fuldaer Nachrichten, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am als Sitzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am

Fuldaer Nachrichten, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am als Sitzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am

Fuldaer Nachrichten, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
Dieter Lengemann (Bürgermeister)



Gemeinde Fuldaer Nachrichten

**BEBAUUNGSPLAN NR. 42
"Industriegebiet Sandgrube"
Ortsteil Bergshausen**

- VORENTWURF -

Stand: 20.05.2020 Maßstab: 1:1.000

Fahrmeyer • Röhling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur Städtebauarhitektur
Herkulessstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de